

Nutzungsordnung

1. Das Bürgerhaus kann an Privatpersonen über 18 Jahre und Vereine zur Durchführung geselliger Veranstaltungen, Hochzeiten und Geburtstagsfeiern vermietet werden. Andersartige Veranstaltungen sind vorab mit dem Ortsbürgermeister abzusprechen und zu genehmigen.
2. Vor der Veranstaltung festgestellte Mängel müssen umgehend dem Vermieter zur Kenntnis gebracht werden.
3. Der Mieter haftet für eventuellen Verlust der überlassenen Schlüssel der Schließanlage in vollem Umfang.
4. Für Schäden, die während der Mietdauer an den überlassenen Räumlichkeiten inkl. Außenanlagen und der Einrichtung eintreten, haftet der Mieter. Dies gilt auch wenn er die Schäden nicht selbst verursacht hat und ihn kein Verschulden trifft.
5. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
6. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Es ist untersagt Nägel, Schrauben oder sonstiges Befestigungsmaterial an Böden, Wänden und Decken sowie am Mobiliar anzubringen.
7. Es dürfen keine Gegenstände wie Porzellan, Töpfe usw. aus dem Bürgerhaus mitgenommen werden, auch wenn dies nur kurzfristig geplant ist.
8. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.
9. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.
10. Dem Ortsbürgermeister bzw. einer beauftragten Person bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
11. Der Nutzer hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen.
12. Die Räumlichkeiten sind nach Ablauf der Mietdauer **bis spätestens 14.00 Uhr besenrein** zu übergeben. Der genaue Zeitpunkt ist mit dem Bürgermeister oder der beauftragten Person abzustimmen.
13. Die Reinigung des Bürgerhauses nach der Veranstaltung wird von einer durch die Gemeinde beauftragten Person durchgeführt und nach zeitlichem Aufwand in Rechnung gestellt.